

sondere für nothwendig erachtet wird, daß wenn diese Arbeit in einem Zeitraum von 18 — 20 Jahren wirklich vollendet werden soll, der Director desselben, wegen dessen Schwierigkeit und Wichtigkeit, wohl von jeder Nebenbeschäftigung befreit zu lassen seyn möchte. Auch würden in diesem Falle einzelne Brigaden des Vermessungs- Personals aus Berg- und Forstleuten und Militairs zu bilden, und jede derselben, ohne jedoch die Stellung der Individuen gegen die der andern Brigaden zu verändern, unter die Subdirection eines Mannes von demjenigen Fache zu stellen seyn, zu welchem die Mitglieder der Brigade gehörten, um auch die entfernteste unangenehme Reibung zu vermeiden.

In Rücksicht der Cassenverhältnisse hat die Commission die von der Hauptcasse der Grundsteuern, welcher die Führung der Cassé übertragen gewesen ist, gefertigte Cassen-Übersicht beizufügen, aus welcher hervorgehet, daß von den zu dem Geschäft der Commission aus der Steuercasse der Kreislande zur Zeit ausgesetzten 30,000 Thlr. — = — =, die Summe von 29,506 Thlr. 1 Gr. — = bis jetzt verausgabt, und nicht mehr als 493 Thlr. 23 Gr. — = noch dormalen in Cassé vorhanden ist, indem 17,994 Thlr. 8 Gr. 10 Pf. auf die Vermessung und Kartirung, und 9075 Thlr. — = — = auf die Abschätzung, hierüber aber 2436 Thlr. 16 Gr. 2 Pf. zu außerordentlichen Ausgaben, insbesondere zu Bezahlung von Auslösungen, Reisekosten u. dergl. vorzüglich für die zugezogenen Landwirthschafts-Verständigen, verwendet worden sind.

Da nun aber noch verschiedene, nicht unbedeutende Ausgaben in Rückstand sind, insbesondere die Vergütung für die von dem von Hornemann gelieferten Arbeiten, auch wie weiter unten zu erwähnen ist, ein Theil des angestellten Personals noch vorhanden ist, und noch eine Zeitlang beizubehalten seyn wird, so ergiebt sich hieraus, daß die Cassé völlig erschöpft, und die auf dieselbe gewiesenen Ausgaben nicht mehr zu tragen im Stande ist. Unter diesen Umständen hat man um so dringender auf ehemöglichste Einzahlung des von Seiten der Oberlausitz zu übernehmenden Kostenbeitrags an $\frac{2}{5}$ von den Kreislanden bereits gewährten 30,000 Thlrn. — = — = oder noch zu gewährenden Kosten, hinsichtlich dessen bei dem letzten Landtage eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen worden ist, anzutragen.

Bei diesem Verhältnisse der Cassé hielt es die Commission für doppelte Pflicht, auf Kostenersparniß Bedacht zu nehmen, und hat daher, von diesem Gesichtspunkt geleitet, nicht Anstand genommen, das von ihr gebrauchte Dienstpersonal, in so fern dessen Beibehaltung nicht noch dringend erforderlich gewesen ist, ungesäumt zu entlassen. Insbesondere ist dies rücksichtlich der sämtlichen Feldmesser, gegen 20 an der Zahl, der Fall gewesen, welche überdies ihre Bezahlung nur nach Maaßgabe der vermessenen Fläche erhielten, auch fand eine gleichmäßige Entlassung des entbehrlichen Personals bei der Abschätzung statt.

Auf diese Weise hat sich das Dienstpersonal bis auf folgende Personen vermindert:

I. bei der Canzlei:

1.) ein Registrator, Namens Stenke, mit 25 Thlr. — = —